

Art ANMELDUNG

Kontakt
daten
Veranstalter

Tattoo & Art Show Offenburg 29. + 30. Juni 2024

Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 21 10
D-77611 Offenburg

E-Mail: tattoo@messe-offenburg.de

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Kd-Nr.: _____ Stand-Nr.: _____
Summe netto: _____ Euro
Zwischenbescheid: _____

Bitte unbedingt ausfüllen:

Eintrag im Handelsregister: ja nein
Ort / Nr. _____

Information

Unternehmen / Studio _____
Inhaber / Geschäftsführer _____
Straße / Postfach _____ Land / PLZ/ Ort _____
Telefon _____ Internet _____
Ausstellungsartikel/-Dienstleistungen _____
Ansprechpartner _____ E-Mail _____
Telefon _____ Mobil _____
Falls abweichende Rechnungsadresse _____

Kostenfreie Leistungen

Kostenfreie Leistungen

- Ausstellungsfläche im Foyer der EDEKA-Arena
- kostenfreie Zurverfügungstellung eines Stands zur Präsentation und Bewerbung der Kunstwerke und des Künstlers (nach Verfügbarkeit, Größe nach Absprache)
- kostenfreie Stellwände - falls erforderlich
- Möglichkeit, die Kunst live vor Ort zu präsentieren
- 1 Ausstellerausweis
- 1 Parkausweis
- Online-Ausstellereintrag

Anmeldeschluss ist der 24. Mai 2024

Zulassung unter Vorbehalt. Weitere Leistungen buchbar auf www.tattoo-and-art.de in der Rubrik „Aussteller“.

Mit der Unterschrift auf dieser Anmeldung werden die Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen der Tattoo & Art Show Offenburg anerkannt. Für alle Leistungen wird ein Marketing-Bestellschein mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen online zur Verfügung gestellt. Die Ausstellungsunterlagen sowie die Hygienebedingungen sind Vertragsbestandteile Ihrer Beteiligung. Die Einhaltung der Hygienebedingungen ist mit Ihrer Unterschrift der Anmeldung garantiert. **Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.**

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Teilnahmebedingungen der Tattoo & Art Show 2024

1.) Veranstalter - Wirtschaftlicher Träger



Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Postfach 2110, 77611 Offenburg
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg
FON +49 781 9226-0
info@messe-offenburg.de
www.messe-offenburg.de

Veranstaltung und Zweck der Ausstellung

- 2.) Die Messe Tattoo & Art hat zum Ziel, Werke nationaler und internationaler Tätowierer sowie Kunst in allen Formen und Facetten zu präsentieren.

Veranstaltungsort

- 3.) Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg

Veranstaltungsdauer

- 4.) Die Messe Tattoo & Art Offenburg wird am Samstag, 29. Juni 2024 von 11.00 bis 22.00 Uhr und am Sonntag, 30. Juni 2024 von 11.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt.

Aufbau, Gestaltung und Ausstattung der Messestände

- 5.) Aufbau am Freitag, 28. Juni 2024 von 15.00 - 20.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten muss das Messegelände verlassen werden. Aufbau am Samstag, 29. Juni 2024 von 8.00 - 10.30 Uhr.
Der Standaufbau muss endgültig am Samstag, 29. Juni 2024 um 10.30 Uhr beendet sein.
Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.

Abbau

- 6.) Abbau am Sonntag, 30. Juni 2024 ab 19.00 - 22.00 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten muss das Messegelände verlassen werden.
Alle der Messe Offenburg-Ortenau GmbH gehörenden Bauteile wie Rück- und Seitenwände der Stände, Schilder, Werbetafeln, Elektromaterialien u. ä. dürfen nicht abgebaut werden. Stände oder einzelne Exponate, die nach den Abbauzeiten noch auf den Standflächen stehen, werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers seitens des Veranstalters oder einer beauftragten Vertragsfirma entfernt und zwischengelagert.

Anmeldung

- 7.) Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bis spätestens zum 24. Mai 2024 (Anmeldeschluss). Sie erhalten anschließend von uns eine Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung in Textform.

Zulassung zur Veranstaltung

- 8.) Über die Zulassung Ihres Unternehmens sowie Ihrer Produkte und über Ihre Standplatzierung entscheidet ausschließlich die Messe Offenburg-Ortenau GmbH (nachfolgend Messe Offenburg-Ortenau genannt) nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden und auf den folgenden Seiten abgedruckten Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Erst durch die Zulassung gilt der Veranstaltungsvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messe Offenburg-Ortenau ist jedoch berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Aussteller von der Messe Offenburg-Ortenau eine Zulassung in Textform. Erst mit der Zulassung ist der Teilnahmevertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

Gemeinschaftsaussteller

- 9.) Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich und mit vollständiger Anschrift benannt werden. Pro Mitaussteller wird der Eintrag ins Ausstellerverzeichnis vorgenommen und die Kosten von 75,00 EUR in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

- 10.) Die Miete der Standfläche (Beteiligungspreis) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer-ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Offenburg-Ortenau verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn auf der Rechnung ist ein anderes Zahlungsziel explizit vereinbart. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe Offenburg-Ortenau berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe Offenburg-Ortenau vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Der Beteiligungspreis ist jedoch spätestens vor dem Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

Standzuweisung – Standaufbau (Gestaltung)

- 11.) Die Messe Offenburg-Ortenau stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gewünschte Fläche im gewünschten Ausstellungsgebiet in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
Die Messe Offenburg-Ortenau ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.
Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründen kann die Messe Offenburg-Ortenau ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe Offenburg-Ortenau ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe Offenburg-Ortenau. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Messe Offenburg-Ortenau auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens nach Maßgabe der „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ zu berücksichtigen.

Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von der Messe Offenburg-Ortenau zuvor in Textform zugestimmt werden.

12.) Standbetrieb, Unfallverhütung

Beim Betrieb seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (insbesondere Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeanlagen, Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Messe Offenburg-Ortenau berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestelltter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diesen dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

13.) Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit diese in der Zulassung aufgeführt sind und der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Offenburg-Ortenau nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

14.) Zusätzlich geltende Bestimmungen

Mit Ihrer Anmeldung zur Veranstaltung werden die vorstehenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die nachfolgenden „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ sowie die „Sicherheitsbestimmungen“ verbindliche Vertragsbestandteile. Sollten Sie noch nicht im Besitz aller Unterlagen sein können sie bei der Messe Offenburg-Ortenau angefordert werden. Die Unterlagen stehen zudem unter www.messe-offenburg.de als Download zur Verfügung. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Messe Offenburg-Ortenau. Widersprechende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten in keinem Fall.

15.) Feuerschutz und Rauchverbot

Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefährlichkeit ist das Entfernen von Feuerlöschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerspezifischen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im bzw. um den Ausstellungsstand herum weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

16.) Parkplätze und Fahrzeugverkehr

Innerhalb des Ausstellungsgebietes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgebiet ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrzeugverkehr innerhalb des Ausstellungsgebietes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern hat vor oder nach dem jeweiligen Veranstaltungstag zu erfolgen.



Offenburg, Januar 2024
Messe Offenburg-Ortenau GmbH
Geschäftsführerin: Frank Thieme
Amtsgericht Freiburg HRB 472277